

BGer 1B 102/2016 vom 4. April 2016

Bundesgericht, 2016-04-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_102_2016

FR: TF 1B 102/2016 du 4 avril 2016

IT: TF 1B 102/2016 del 4 aprile 2016

Regeste

Strafverfahren | Strafprozess

Volltext

Bundesgericht I. öffentlich-rechtliche Abteilung 04.04.2016 1B 102/2016 (1B_102/2016)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 04.04.2016 1B 102/2016 (1B_102/2016) Tribunale federale I Corte di diritto pubblico 04.04.2016 1B 102/2016 (1B_102/2016)

Strafverfahren | Strafprozess

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 1B_102/2016
Urteil vom 4. April 2016 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Fonjallaz, Präsident, Gerichtsschreiber Bopp. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführer. Gegenstand Strafverfahren. In Erwägung, dass A._____ sich mit
Eingabe vom 6. März (Postaufgabe: 7. März) 2016 ans Bundesgericht wandte, dies soweit
ersichtlich in Bezug auf das ihn betreffende Strafverfahren im Kanton Thurgau (s.
Verfahren 1B_42/2016, Urteil vom 1. Februar 2016); dass er seine Eingabe dem
Bundesgericht offenbar in türkischer Sprache eingereicht hat, woraufhin er gemäss
Präsidialverfügung vom 11. März 2016 aufgefordert worden ist, er möge seine Eingabe bis
am 24. März 2016 in einer der schweizerischen Amtssprachen (Art. 54 BGG) einreichen,
ansonsten seine Rechtschrift unbeachtlich bleibe (Art. 42 Abs. 6 BGG); dass ein
Exemplar dieser Verfügung auch dem amtlichen Rechtsbeistand des Beschwerdeführers
zugestellt worden ist; dass die dem Beschwerdeführer als eingeschriebene Sendung an die
von ihm selber angegebene Adresse gesandte Verfügung als nicht zustellbar ans
Bundesgericht retourniert worden ist ("Empfänger konnte unter angegebener Adresse nicht
ermittelt werden"); dass die gesetzte Frist somit unbenutzt abgelaufen und der genannte
Mangel nicht behoben worden ist, nachdem auch der amtliche Rechtsbeistand auf die
Verfügung hin nicht reagiert hat; dass der Beschwerdeführer mit Blick auf das von ihm
angestrebte Verfahren ohne weiteres von der ihm nach Treu und Glauben obliegenden
Pflicht wissen muss, dafür zu sorgen, dass ihm in diesem Verfahren insbesondere auch
Gerichtsurkunden oder sonstige gerichtliche Sendungen zugestellt werden können (BGE
116 Ia 90 E. 2a); dass er entsprechend selber zu vertreten hat, dass die Verfügung vom 11.
März 2016 ihm nicht an der von ihm in seiner Eingabe genannten Adresse zugestellt
werden konnte; dass nach dem Gesagten auf die Beschwerde bei somit offensichtlichem
Mangel im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist;
dass bei den gegebenen Verhältnissen davon abgesehen werden kann, für das vorliegende
Verfahren Kosten zu erheben; wird erkannt: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Kosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer und RA
B._____, Weinfeld, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 4. April 2016 Im Namen der I.
öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident:

Fonjallaz Der Gerichtsschreiber: Bopp

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.